

Fördervoraussetzungen

- Die Wärmepumpe dient der eigenen, privaten Nutzung.
- Sie ist fabrikneu und wird elektrisch angetrieben. Ihre elektrische Anschlussleistung beträgt maximal 10 kW.
- Die Wärmepumpe deckt den überwiegenden Heizwärmebedarf des Hauses.
- Der Betreiber bezieht seinen Haushaltsstrom von der ÜWAG.
- Das Vorhaben wird vorher bei der ÜWAG schriftlich beantragt. Sobald die schriftliche Bestätigung vorliegt, können die Investoren mit einer Förderung rechnen.
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen. Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Wohnungsbauunternehmen, Bauträger und Kommunen.
- Die Förderung beginnt mit der ersten Inbetriebnahme und endet nach zehn Jahren.
- Jeder Kunde kann die Förderung nur einmal in Anspruch nehmen.
- Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der ÜWAG. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Der beauftragte Installationsbetrieb gehört zu den ausgewählten Marktpartnern der ÜWAG.
- Die Förderung kann jederzeit durch die ÜWAG beendet werden. Dies geschieht insbesondere bei missbräuchlicher Ausnutzung dieses Angebots und wenn die Voraussetzungen für die Förderung auf Seiten des Kunden nicht mehr gegeben sind.
- Mit diesem neuen Förderangebot verlieren alle früheren Förderprogramme ihre Gültigkeit.